Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 5

Rubrik: Aus der Praxis für die Praxis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neben den recht aufschlussreichen Ausführungen über Organisation und Bestände der Atlantikarmeen sind auch die zwar mehr fragmentarischen Schilderungen der Ausbildung sehr lesenswert.

Den Schluss des Buches bildet ein Kapitel über die Strategie der Westmächte, wo wir von Absichten der obersten Führung der NATO-Streitkräfte über den Einsatz von Atombomben zur Errichtung eines „Atomkorridors", wie auch einiges über den Bereitschaftsgrad der Westmächte zu hören bekommen.

Das Urteil darüber, wie weit die Schlussfolgerungen des Verfassers stimmen, müssen wir Berufeneren überlassen.

Durch die bemerkenswerte Offenheit der Organe des „SHAPE" wurde es möglich, dieses Buch zu schreiben, dessen Lektüre jedem empfohlen werden kann, der sich für die Verteidigung Westeuropas interessiert. Der Inhalt wird unterhaltend dargeboten; er befasst sich, notabene, ausschliesslich mit Mittel- und Westeuropa, vermittelt aber trotzdem genug Stoff, um das Studium des Problems anzuregen und auch gewisse Ansichten zu revidieren, und andere wiederum zu belegen und zu bekräftigen. Hoffen wir, dass die Zuversicht für die wirksame Verteidigung Westeuropas, die aus dem Buche spricht, in der Zukunft Recht bekomme.

Major Fenner

Aus der Praxis für die Praxis

Leistungen der Eidg. Militärversicherung:

Füs. R. wurde am 2. 9. 52 durch den Truppenarzt in das Spital von X evakuiert. Der Patient wurde am 5. 9. 52 durch den zuständigen Arzt als geheilt und voll arbeitsfähig entlassen. Nachträglich gelangte nun der Wehrmann an seinen Kp. Fourier mit der Bitte, ihm den Sold vom 3. 9.—5. 9. 52 zu überweisen. Füs. R. erhielt für den WK von seinem Arbeitgeber sein volles Salär. Dauer des WK 18.8.—6.9.

Die Eidg. Militärversicherung schrieb dazu wie folgt:

Am Tage der Evakuation in ein Zivilspital kommt der Wehrmann bei der Truppe in Abgang. Vom folgenden Tage an kommen die Leistungen der Militärversicherung zur Anwendung (VR Ziff. 323, Abs. 1). Der Fourier hat im obigen Beispiel des Füs. R. somit den Wehrmann richtig bis und mit Avakuationstag, den 2. 9. 52 besoldet. Vom 3.—5. 9. 52 dagegen hat Füs. R. bei der Militärversicherung Anrecht auf ein Krankengeld, das je nach Zivilstand und Unterstützungspflichten des Versicherten 80, 85 oder 90% seines Verdienstausfalles beträgt (MVG Art. 20).

Solange Füs. R. nun aber von seinem Arbeitgeber, wie während dem Militärdienst, auch während der Gesundheitsschädigung trotz gänzlicher Arbeitsunfähigkeit den vollen, normalen Lohn ohne Verrechnungsvorbehalt mit Leistungen der MV erhält, kann ihm die Militärversicherung mangels Nachweis einer Erwerbseinbusse kein Krankengeld ausrichten.